



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Werner Eck

Bemerkungen zum Militärkommando in den Senatsprovinzen der Kaiserzeit

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **429–436**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/329/4937> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p429-436-v4937.5

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WERNER ECK

Bemerkungen zum Militärkommando in den Senatsprovinzen der Kaiserzeit

Vor etwas über 30 Jahren hat GROAG¹ in einem kleinen Beitrag in den ‚Serta Hoffilleriana‘ die These aufgestellt, „die Befehlsgewalt über die Garnison einer prokonsularischen Provinz im ersten und zweiten Jahrhundert n. Chr.“ habe „in der Hand des *legatus pro praetore*, in Asia eines der drei *legati pro praetore*“ gelegen. Er kam zu dieser Ansicht vor allem durch die Interpretation von CIL XVI 128. Dort heißt es nämlich von der *cohors I Flavia Numidarum* zum 23. März 178 n. Chr.: *quae est Lyciae Pamphyliae sub Licinio Prisco leg(ato), Iulio Festo tribuno.*² Während man bis GROAG in Licinius Priscus entweder den Statthalter der Provinz³ bzw. einen Sonderlegaten mit den Befugnissen des normalen Gouverneurs⁴ gesehen hatte, wollte GROAG in ihm einen prätorischen Legaten des Prokonsuls erblicken; denn seit etwa 164 sei die Provinz einem Prokonsul anstelle eines kaiserlichen Legaten anvertraut gewesen. In Analogie dazu mußte dann auch Octavius Antoninus, der in CIL XVI 67 am 29. Juni 120 als Befehlshaber der *cohors I Flavia Bessorum* in Makedonien genannt wird⁵ (*quae est in Macedonia sub Octavio Antonino*), prokonsularer Legat gewesen sein.⁶ Denn unbestrittenermaßen stand

¹ E. GROAG, Zum Militärkommando in den senatorischen Provinzen, Serta Hoffilleriana, Zagreb 1940, 217 f.; vgl. AE 1947 p. 71.

² Allgemein zu den Truppen in Lycia-Pamphylia R. K. SHERK, The inermes provinciae of Asia Minor, AJPh 76, 1955, 400 ff.

³ H. Nesselhauf im Kommentar zu CIL XVI 128; G. BARBIERI, RFIC 66, 1938, 365 ff.; D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor, Princeton 1950, II 1533, der allerdings GROAGS Artikel nicht kennt.

⁴ W. HÜTTL, Antoninus Pius, Prag 1933, II 115. So jetzt auch wieder A. R. BIRLEY, Mark Aurel, München 1968, 256 Anm. 4; 351.

⁵ Zu den Truppen in Macedonia R. K. SHERK, Roman Imperial Troops in Macedonia and Achaia, AJPh 78, 1957, 52 ff. Auf die Frage des Kommandos geht er hier wie auch in der in Anm. 2 genannten Arbeit nicht ein.

⁶ Nach H. NESSELHAUF im Kommentar zu CIL XVI 67 war Octavius Prokonsul; vgl. aber CIL XVI p. 215 mit Verweis auf GROAG, RE XVII (1937) 1827, wo dieser noch selbst auf die Möglichkeit verwiesen hatte, Octavius Antoninus könnte „als *legatus Aug. pro pr.* der Nachfolger des D. Terentius Gentianus . . . oder Legat einer Legion Obermoesiens, aus welcher Provinz die *cohors I Flavia Bessorum* nach Macedonia abkommandiert war, . . . gewesen sein“. E. RITTERLING, JRS 17, 1927, 29, hielt Octavius Antoninus für einen prätorischen Prokonsul.

diese Provinz seit Claudius ständig unter der Oberhoheit des Senats – und damit unter einem Prokonsul.

Gegen diese Deutung GROAGS hat sich nur wenig Widerspruch erhoben,⁷ obwohl sie, wie gezeigt werden soll, a priori unwahrscheinlich ist. Wir kennen bisher insgesamt etwa 166 Konstitutionen,⁸ mit denen von den einzelnen Kaisern den Soldaten der provinzialen Auxilien bzw. der provinzialen Flotten die *civitas Ro-*

⁷ Ablehnend etwa G. BARBIERI, *L'albo senatorio*, Rom 1952, 166 Nr. 782. Zustimmend beispielsweise L. PETERSEN, *PIR*² L 231; dies., *Zur Verwaltung der Provinz Macedonia unter Traian und Hadrian*, Actes du premier congrès international des études balkaniques et sud-est européennes, Sofia 1970, II 155 ff., bes. 160; ferner W. M. RAMSAY, *The Social Basis of Roman Power in Asia Minor*, Aberdeen 1941, 184.

⁸ Es werden hier nur die Konstitutionen und nicht die erhaltenen Diplome gezählt. Denn entscheidend ist natürlich das Original, das in Rom publiziert wurde, und nicht, ob uns davon zufälligerweise eine oder mehrere Abschriften erhalten sind. Von den in CIL XVI enthaltenen und den seither veröffentlichten Diplomen (davon werden unten nur die Nummern der Diplome genannt, ohne CIL XVI) gehen folgende jeweils auf eine Konstitution zurück und werden deshalb einfach gezählt (meinem Kollegen HARTMUT WOLFF darf ich hier für die Freundlichkeit danken, seine Materialsammlung der Diplome vergleichen zu dürfen): AE 1961, 319 und B. GEROV, *Klio* 37, 1959, 210 ff. (= AE 1962, 264 bis); A. Bucius Lappius Maximus (12. Mai 91); 51 und AE 1962, 253 (Mai/Juni 105; mit größter Wahrscheinlichkeit dieselbe Konstitution); 62 und 63: Kan[us ---] (115/116); 68 und AE 1958, 30 (= AE 1959, 31); Sex. Iulius Severus (29. Juni 120); 169 und 170: Caecilius Redditus (18. Nov. 122); 76 und 77: Cornelius Proculus (2. Juli 133); 179 und 180: Cominius Secundus (9. Okt. 148); 117, 183 und H.-J. KELLNER, *Bayer. Vorgeschichtsbl.* 33, 1968, 95 ff.: Varius Clemens (nicht ganz sicher, ob alle vom selben Datum 156/157 stammen); 112 und 113: Geminius Capellianus (27. Dez., wohl zwischen 157 und 160); 185, I. I. RUSSU, *Materiale și cercetări arheologice* 2, 1956, 703 ff. (= AE 1957, 199), und G. FORNI, *Athenaeum* 36, 1958, 183 ff. (= AE 1959, 37): Sempronius Ingenuus (21. Juli 164).

Ferner sind seit dem 2. Faszikel von CIL XVI noch folgende mehr oder weniger vollständige Auxiliardiplome publiziert worden (außer den oben bereits genannten): D. VUCKOVIĆ-TODOROVIĆ, *Starinar* 18, 1967, 21 ff. (teilweise bei M. MIRKOVIĆ, *Epigr. Stud.* 5, 1968, 177); Sex. Vettulenus Cerialis (28. April 75); H.-G. PFLAUM, *Syria* 44, 1967, 339 ff. (= AE 1968, 513); C. Vibius Maximus (24. Sept. 105); AE 1960, 101 (traianisch?); M. EUZENNAT, *Ant. Afr.* 3, 1969, 115 f. (traianisch); M. EUZENNAT, a. O. 116 (traianisch); M. EUZENNAT, *BAM* 4, 1960, 573 nr. 38 (traianisch?); M. EUZENNAT, *Ant. Afr.* 3, 1969, 118 ff. (1. Hälfte 2. Jh.); M. EUZENNAT, *BAM* 4, 1960, 583 nr. 54 a (traianisch/hadrianisch; möglicherweise mit der Konstitution CIL XVI 166 identisch); AE 1965, 131 (121 n. Chr.); AE 1967, 395: Sex. Iulius Severus (Jan./Febr. 126); AE 1962, 255 (= AE 1967, 390): Flavius Italicus (2. Juli 133); A. RADNÓTI, *Germania* 46, 1968, 118 ff. (135 n. Chr.); AE 1961, 173 (hadrianisch); AE 1962, 391, 1 (123 n. Chr.); AE 1957, 156 (hadrianisch); R. THOUVENOT, *BAM* 7, 1967, 643 ff. (hadrianisch); M. EUZENNAT, *BAM* 2, 1957, 238 nr. 40 (vor 140 n. Chr.); AE 1962, 264: Aquila Fidus (13. Dez. 140); I. VENEDIKOV (vgl. Anm. 10): Ul[pius Prastina Pacatus Messa]llinus (ca. 152/154); AE 1963, 105: Ulpius Victor (Dez. 153 n. Chr.); R. THOUVENOT, *BCTH* 1954, 63 f. (= AE 1957, 66: 28. Dez. 154); G. ALFÖLDY, *Epigr. Stud.* 5, 1968, 1 ff. (= AE 1968, 400: 158 n. Chr.); AE 1959, 162 (antoninisch); H.-J. KELLNER, *Bayer. Vorgeschichtsbl.* 31, 1966, 90 ff. (antoninisch); AE 1960, 103 (antoninisch); R. THOUVENOT, *PSAM* 9, 1951, 179 f. (= AE 1951, 270: ohne Text!) = M. EUZENNAT, *Ant. Afr.* 3, 1969, 121 ff. (ca. 157/160; die Konstitution vielleicht identisch mit R. THOUVENOT, *BCTH* 1955/

mana und das *conubium* verliehen worden ist.⁹ In diesen Verfügungen werden nun, wie bekannt, die Namen der Oberbefehlshaber der Provinz aufgeführt, und zwar in den bisher veröffentlichten Diplomen in insgesamt 104 Fällen.¹⁰ Niemand hat irgendwann einmal bestritten, daß es sich hier immer entweder um den *legatus Augusti pro praetore* oder den *procurator* der jeweiligen Provinz bzw. im Fall Makedoniens um den *proconsul* handelt, also stets um den Statthalter, mit Aus-

56, 86 ff.; M. EUZENNAT, *Ant. Afr.* 3, 1969, 122 ff. (antoninisch); M. EUZENNAT, a. O. 124 f. (nach 138 n. Chr.); R. THOUVENOT, *BCTH* 1954, 52 f. (antoninisch); R. THOUVENOT, a. O. 59 (antoninisch); B. OVERBECK, *Chiron* 2, 1972, 449 ff.: M. Statius Priscus (8. Febr. 161); H.-J. KELLNER, *Bayer. Vorgeschichtsbl.* 33, 1968, 92 ff. (161/163 n. Chr.); *AE* 1960, 21 (163 n. Chr.); *AE* 1961, 174 (167/168 n. Chr.); M. EUZENNAT, *BAM* 4, 1960, 572 nr. 36 (zwischen 169 und 175 n. Chr.?) ; *AE* 1966, 613 (undatiert); H.-J. KELLNER, *Bayer. Vorgeschichtsbl.* 31, 1966, 92 f. (undatiert); H. U. NUBER, *Germania* 47, 1969, 186 ff. (undatiert). Dazu kommen noch sieben unveröffentlichte Militärdiplome, nämlich eines aus Thrakien (vgl. Anm. 10): T. Statilius Maximus Severus Hadrianus und P. Iuventius Celsus (14. Juli 114), eines aus der Regierungszeit des Septimius Severus (G. ALFÖLDY, *Historia* 17, 1968, 217 Anm. 17), zwei, die in Alba Iulia aufbewahrt werden (C. DAICOVICIU - D. PROTASE, *Acta Musei Napocensis* 1, 1964, 178; eines davon stammt aus dem Jahre 99), und schließlich noch drei Diplome bzw. Fragmente von Diplomen aus Rätien, die H.-J. KELLNER in den *Bayer. Vorgeschichtsblättern* veröffentlichen wird. Im Vergleich zu den Konstitutionen sei die Zahl der erhaltenen Auxiliardiplome angeführt: insgesamt 178.

⁹ Da es in dieser Arbeit um die Frage geht, ob in den Diplomen, die an Soldaten in den Provinzen ausgegeben werden, generell der Statthalter genannt wird, können die Diplome für Prätorianer und die italischen Flottenmannschaften sowie für Legionäre unberücksichtigt bleiben (ebenso *CIL* XVI 133 für die *cohors XIII urbana* in Lugdunum).

¹⁰ Von den oben genannten 148 Konstitutionen ist in 51 der Name des Statthalters verloren, da sie entweder überhaupt nur aus geringfügigen Bruchstücken bestehen oder an der Stelle, an der der Name des Legaten oder des Prokurators erscheinen müßte, zerstört sind (ferner ist unbekannt, ob in dem noch unpublizierten Diplom des Septimius Severus und den beiden dakischen Diplomen der Name des Befehlshabers erhalten ist, vgl. Anm. 9). Dafür werden aber in einigen Dekreten zwei Legaten genannt: *CIL* XVI 28 vom 20. Sept. 82: Q. Corellius Rufus beim *exercitus Germaniae superioris* und C. Vettulenus Civica Cerialis in Moesia; 43 aus dem Jahr 98: (P. Metilius) Nepos und T. Avidius Quietus in Britannia; 99 vom 1. Aug. 150: Claudius Maximus in Pannonia superior und Cominius Secundus in Pannonia inferior. Ferner ein noch immer unpubliziertes Diplom aus Sofia vom 19. Juli 114, das T. Statilius Maximus Severus Hadrianus und P. Iuventius Celsus als Statthalter von Thrakien bezeugt (R. SYME, *Historia* 14, 1965, 348 Anm. 33; *PIR*² J 882; W. ECK, *Senatoren von Vespasian bis Hadrian*, *Vestigia* 13, München 1970, 10. 174. 178). In dem von I. VENEDIKOV, *Izvestija na Varnenskoto Arheologičesko Družestvo* 9, 1953, 61 ff. (= *AE* 1961, 128, aber ohne Text!), veröffentlichten Diplom aus der Regierungszeit des Antoninus Pius (nicht vor 145, da Pius *cos. IIII* ist) ist der Name des Statthalters von Niedermösien mit Sicherheit wiederherzustellen: *sub Ul[pio Prastina Pacato Messa]llino leg.* (vgl. auch E. DOROTIU-BOILA, *Dacia* 12, 1968, 397 ff.). Da er im Diplom bereits den Titel *leg.* trägt, die Gewohnheit aber, den Titel des Statthalters anzugeben, erstmals 153 (bzw. für den *praefectus classis* im Jahr 152) bezeugt ist (s. u. Anm. 16), dürfte man seine Statthalterschaft etwa in die Jahre 152–154 setzen, möglicherweise erst nach Fuficius Cornutus (in anderer Reihenfolge in den Jahren 148–151 bei R. SYME, *Dacia* 12, 1968, 331 ff., bes. 336).

nahme eben GROAGS, der in Licinius Priscus und Octavius Antoninus nicht die Statthalter der Provinzen Lycia-Pamphylia und Macedonia sah, sondern den Untergebenen des entsprechenden Prokonsuls, den *legatus proconsulis*.¹¹

Es ist nun m. E. klar, daß man bei diesem Befund – 101 Oberbefehlshaber der in den Diplomen genannten Truppen, davon 99 unbestritten gleichzeitig Statthalter der Provinz – nur bei einem eindeutigen positiven Gegenbeweis davon abgehen dürfte, auch Octavius Antoninus und Licinius Priscus als Statthalter von Makedonien und Lykien-Pamphylien zu betrachten. Gerade diesen stringenten Beweis aber hat GROAG nicht geliefert. Auch der Hinweis auf die Interpretation einer ephesischen Inschrift durch RITTERLING¹² klärt nichts. Es heißt nämlich in einer Ehreninschrift für C. Rutilius Gallicus: *C. Rutilio C. f. Stel. Gallico . . . consuli designato M. Aemilius M. f. Pal. Pius praef. coh. I Bosp. et I Hisp. legato*.¹³ RITTERLING hatte erklärt, Aemilius Pius habe dem Rutilius Gallicus die Inschrift setzen lassen, weil er als prokonsularer Legat sein unmittelbarer Vorgesetzter in der Provinz Asia gewesen sei. Selbst wenn jedoch diese Interpretation richtig sein sollte (was im übrigen äußerst unsicher ist),¹⁴ beweist sie aber keineswegs, daß der Prokonsul nicht der eigentlich verantwortliche Befehlshaber auch der wenigen Truppen in jeder Senatsprovinz war. Schließlich unterstanden in kaiserlichen Provinzen mit mehreren Legionen diese auch jeweils einem eigenen Legionslegaten, während der Gesamtbefehl dem kaiserlichen Statthalter zustand.¹⁵ Es wäre auch zu seltsam,

¹¹ GROAG war auch in Nachfolge HÜTTLS II 115 (vgl. Anm. 4) von der Voraussetzung ausgegangen, Lycia-Pamphylia sei spätestens im Jahre 164 unter Senatsverwaltung gekommen (a. O. 217 Anm. 2). Doch spricht dagegen, daß noch etwa 180 C. Iulius Saturninus als Statthalter von Lycia-Pamphylia bezeugt ist (PIR² J 547; ob der Iulius Saturninus von IGR III 171 mit dem Statthalter von Lycia-Pamphylia identisch ist, muß sehr unsicher bleiben, siehe W. ECK, a. O. 224). Auch der Prokonsul Pudens (AE 1929, 85) gehört wohl nicht in die Regierungszeit Mark Aurels, sondern eher ans Ende des 2. oder den Anfang des 3. Jh. (G. BARBIERI, *L'albo senatorio da Settimio Severo à Carino*, Rom 1952, 366 Nr. 2087; vgl. ferner D. MAGIE, *Roman Rule in Asia Minor*, Princeton 1950, II 1533). Nach A. R. BIRLEY, *Mark Aurel*, München 1968, 236. 256 Anm. 4 und 351, war Lycia-Pamphylia zwar schon um 165 Senatsprovinz geworden. Doch wurde sie, vielleicht im Zusammenhang mit dem Aufstand des Avidius Cassius, für einige Zeit wieder einem kaiserlichen Statthalter unterstellt.

¹² E. RITTERLING, *Military Forces in the Senatorial Provinces*, JRS 17, 1927, 28 ff.

¹³ R. KEIL, *JÖAI* 17, 1914, 194 = D. 9499.

¹⁴ W. WAGNER, *Die Dislokation der römischen Auxiliarformationen in den Provinzen Noricum, Pannonien, Moesien und Dakien von Augustus bis Gallienus*, Berlin 1938, 18 Anm. 67, hat mit guten Gründen die *coh. I Bosporanorum* schon für die neronische Zeit dem Heer von Kappadokien zugewiesen und damit RITTERLINGS Deutung sehr erschüttert. Denn Rutilius Gallicus hat offensichtlich unter dem Generalkommando des Corbulo die Provinz Galatia verwaltet. Ähnlich hatte GROAG schon RE IA 1583 argumentiert und daraus die Bekanntschaft des Rutilius Gallicus mit Aemilius Pius abgeleitet.

¹⁵ Wenn GROAG a. O. 218 meint, es hätte „der Würde dieser Persönlichkeiten hohen magistratischen Ranges nicht entsprochen, als übergeordnete Chefs kleiner Auxiliareinheiten zu fungieren“, so steht dem entgegen, daß jeder kaiserliche konsulare Legat im Rang

wenn hinsichtlich des militärischen Kommandos der Legat gänzlich unabhängig vom Prokonsul gewesen wäre, während er sonst, wie besonders aus den verschiedenen Bestimmungen des Kapitels der Digesten *„De officio proconsulis et legati“* (Dig. 1,16) hervorgeht, in absoluter Abhängigkeit vom Prokonsul stand.

GROAG hatte gerade auch in der Bezeichnung des Licinius Priscus als *legatus* einen speziellen Hinweis auf seine Stellung als prokonsularer Legat gesehen und deshalb die Meinung HÜTTLS (vgl. Anm. 4), es müsse sich um einen außerordentlichen kaiserlichen Statthalter handeln, mit der Bemerkung abgelehnt, daß man dann eigentlich *legatus Augusti* und nicht nur *legatus* schlechthin erwarten müsse. Doch hätte die Argumentation höchstens umgekehrt verlaufen können. Denn vom Formular der Diplome her bedeutet eben hier *legatus* den kaiserlichen Statthalter, da sich spätestens seit 152 in den Diplomen die Gewohnheit durchgesetzt hatte, nicht mehr nur den bloßen Namen des Gouverneurs anzuführen, sondern daneben noch zu vermerken, ob es sich um einen Legaten oder einen Prokurator handelt.¹⁶ Dabei wird aber nie *Augusti* dazugesetzt, sondern nur die Form *leg(atu)s* verwendet. Licinius Priscus wurde also nicht deshalb *legatus* genannt, weil wir es hier mit der Ausnahmesituation eines prokonsularen Legaten in einem Militärdiplom zu tun hätten, sondern weil er die gleiche Stellung einnahm wie beispielsweise der Legat von Pannonia inferior oder Dacia.

Nun könnte man vielleicht noch einwenden, es sei doch seltsam und neben dem kaiserlichen Statthalter wenig angemessen, auch den Tribunen Iulius Festus zu erwähnen. Doch handelt es sich dabei um nichts anderes als um den unmittelbaren Kommandanten der Truppe, der in den anderen Diplomen fast durchwegs erst nach der Konsulatsdatierung angeführt wird, z. B. in CIL XVI 123 aus dem Jahr 167: *alae I Thrac. veter., cui praest Flavius Macer*. Da in dem Diplom aus Lycia-

weit über einem prätorischen Prokonsul stand. Und doch war es nicht unter seiner Würde, Oberkommandierender der Auxilien seiner Provinz zu sein.

¹⁶ In allen sicher datierten Diplomen von 153 an erscheint *leg.* oder *proc.*: im Jahr 153: Ulpius Victor, *proc.* (AE 1963, 105; CIL XVI 101); 154: Claudius Maximus, *leg.* (CIL XVI 104); 157: Statius Priscus, *leg.* (CIL XVI 107); 156/157: Attidius Cornelianus, *leg.* (CIL XVI 106); 156/157: Varius Priscus, *proc.* (CIL XVI 181); 156/157: Varius Clemens, *proc.* (CIL XVI 117; 183; H.-J. KELLNER, Bayer. Vorgeschichtsbl. 33, 1968, 95 ff.); 159/160: Pontius Sabinus, *leg.* (CIL XVI 111); 161: Statius Priscus, *leg.* (B. OVERBECK, Chiron 2, 1972, 449 ff.); 164: Sempronius Ingenuus, *proc.* (CIL XVI 185; I. I. RUSSU, a. O., und G. FORNI, a. O., vgl. o. Anm. 8); 166: Desticius Severus, *proc.* (CIL XVI 121); 167: Claudius Pompeianus, *leg.* (CIL XVI 123); 167/168: [---]us, *proc.* (AE 1961, 174); 178: Licinius Priscus, *leg.* (CIL XVI 128); 151/160: Geminus Capellianus, *leg.* (CIL XVI 112. 113); 156/161: [---]praef. (CIL XVI 184); [---]pr. (CIL XVI 125); 150/170: [---]llus, *proc.* (CIL XVI 187); ferner 152/154: Ulpius Prastina Pacatus Messallinus, *leg.* (I. VENEDIKOV 61 ff., s. Anm. 10). Aus dem Jahr 152 stammt ein Diplom der *classis praetoria sub Tuticiano Capitone praef.* (CIL XVI 100). Dagegen trägt Cominius Secundus, Legat in Pannonia inferior, in CIL XVI 180 aus dem Jahr 148 und CIL XVI 99 aus dem Jahr 150 noch keinen Titel. Die Neuerung im Formular dürfte also 151 oder 152 eingeführt worden sein (vgl. auch Anm. 2 zu CIL XVI 100).

Pamphylia nur eine Einheit genannt wird und nicht wie sonst meist mehrere, konnte auch der Offizier der Kohorte unmittelbar nach dem Legaten angeführt werden.¹⁷ Damit dürfte hinreichend gesichert sein, daß Licinius Priscus *legatus Augusti pro praetore* und folglich auch Lycia-Pamphylia im Jahr 178 kaiserliche Provinz war.

Wie für CIL XVI 128 so gilt nun analog auch für Nr. 67, daß der im Text genannte Befehlshaber der *cohors I Flavia Bessorum*, Octavius Antoninus, gleichzeitig als Statthalter von Makedonien fungiert haben muß. Daran kann es wohl keinen Zweifel geben.

Seit Claudius, wohl vom Jahr 44 an,¹⁸ unterstand die Provinz wieder dem Senat und wurde durch einen prätorischen Prokonsul verwaltet. Demnach müßte Octavius Antoninus *proconsul Macedoniae* gewesen sein.¹⁹ Er wäre dann aber auch der einzige Senatsstatthalter, der in einem Auxiliardiplom genannt würde. Dies stimmt bedenklich, wäre aber wohl allein für sich kein hinreichender Grund, an seiner Eigenschaft als Prokonsul zu zweifeln. Doch gibt eine andere Tatsache Anlaß, dies in Zweifel zu ziehen. Für den 16. August 119 und für das Jahr 120²⁰ ist D. Terentius Gentianus als *ensor* bzw. *ensitor*, d. h. als *legatus Augusti pro praetore provinciae Macedoniae ad census accipiendos* in Makedonien bezeugt,²¹ wohin er wahrscheinlich bereits von Traian gesandt worden war.²² Am 29. Juni 120 fungierte aber auch Octavius Antoninus als Statthalter in der Provinz.²³ Nun ist es höchst unwahrscheinlich, daß neben einem konsularen kaiserlichen Legaten, der für die gesamte

¹⁷ Vgl. z. B. CIL XVI 32 für Flottensoldaten aus Ägypten (17. Febr. 86): *classicis, qui militant in Aegypto sub C. Septimio Veceto* (sic!) *et Claudio Clemente praefecto classis*. C. Septimius Vegetus war Präfekt von Ägypten. In dem Diplom aus Makedonien, das ebenfalls nur eine Einheit erwähnt, steht der Befehlshaber der Kohorte an der herkömmlichen Stelle des Formulars. Auch in CIL XVI 144 und 146, die für *equites singulares* ausgestellt wurden, ist der Name des Tribunen mit *praestit* im Text vorgezogen.

¹⁸ Cassius Dio 60,24,1; vgl. A. STEIN, Die Legaten von Moesien, Budapest 1940, 24.

¹⁹ Die neueste Zusammenstellung der Prokonsuln von Makedonien bei H.-G. PFLAUM, *Remarques sur le changement de statut administratif de la province de Judée: à propos d'une inscription récemment decouverte à Sidé de Pamphylie*, IEJ 19, 1969, 225 ff. bes. 227 ff. (er führt hier Octavius Antoninus nicht unter den *proconsules* auf); für die Jahre 69 bis 138 W. ECK, a. O. 244 f.

²⁰ Dig. 47,21,2; AE 1924, 57; W. ECK, a. O. 184 und 188.

²¹ D. 1046 und 1046 a; es wird davon ausgegangen, daß ein Konsular, der für den Census zuständig war, gleichzeitig auch die Aufgaben des Statthalters übernahm, beispielsweise L. Iunius Q. Vibius Crispus in der *Tarraconensis* (G. ALFÖLDY, *Fasti Hispanienses*, Wiesbaden 1968, 18 f.; W. ECK, a. O. 225 mit Anm. 477; allgemein vgl. Th. MOMMSEN, *RSt. II³ 1092 A. 3 u. 4*); anderer Meinung hinsichtlich der senatorischen *censitores* ist B. E. THOMASSON, *Eranos* 65, 1967, 170 ff. Doch hat m. E. bereits I. UNGER, *De censibus provinciarum Romanarum*, Leipz. Stud. z. class. Philol. 10, 1887, 1 ff., diese Frage grundsätzlich geklärt. Auch H.-G. PFLAUM, *Bonner Historia Augusta Colloquium 1968/69*, Bonn 1970, 187 f., sieht in Gentianus einen Statthalter der Provinz Makedonien.

²² Vgl. W. ECK, a. O. 184, und L. PETERSEN 159 f. (s. o. Anm. 7).

²³ CIL XVI 67.

Provinz zuständig war, gleichzeitig noch ein prätorischer Prokonsul gewirkt hätte.²⁴ Man muß also wohl Octavius Antoninus als Nachfolger des Terentius Gentianus ansehen. Da am 29. Juni die Konstitution veröffentlicht wurde, wird seine Amtszeit spätestens Anfang Mai begonnen haben, da man, ganz abgesehen von der Entlassung selbst, für die Antragstellung auf Bürgerrechtsverleihung von der Provinz aus und für die Bearbeitung in Rom wohl mindestens zwei Monate veranschlagen muß. Wenn dies schon von seinem Vorgänger veranlaßt worden wäre, erschiene wohl sein Name ebenfalls im Diplom wie etwa in CIL XVI 43 oder in dem Diplom aus Thrakien vom 19. Juli 114 (siehe Anm. 10). Dann ist es aber wenig verständlich, wenn bereits spätestens Anfang Mai ein Prokonsul zur Ablösung des kaiserlichen Legaten abgeordnet wurde, und nicht erst in der Mitte des Jahres, dem normalen Antrittstermin der Prokonsuln.²⁵ Deshalb liegt die Vermutung nahe, Octavius Antoninus sei im Jahr 120 der Nachfolger des D. Terentius Gentianus gewesen, aber eben nicht als Prokonsul, sondern ebenfalls als kaiserlicher Sonderlegat, so wie es auch GROAG früher schon erwogen hatte.²⁶ Es würde sich dann um einen ähnlichen Fall handeln wie in Pontus-Bithynien, wo C. Iulius Cornutus Tertullus an die Stelle des verstorbenen Plinius getreten war. Dies muß freilich eine – allerdings ziemlich begründete – Hypothese bleiben; aber zusammengenommen mit der Tatsache, daß wir – dieses Diplom einmal ausgenommen – sonst nur kaiserliche Statthalter in den Auxiliardiplomen erwähnt finden, spricht immerhin die größere Wahrscheinlichkeit für einen kaiserlichen Statthalter Octavius Antoninus. Makedonien aber müßte dann bereits durch Traian für einige Jahre der Verwaltung des Senats entzogen worden sein, was sich gut in die kaiserlichen Maßnahmen in der Provinz einordnet, die LEIVA PETERSEN (vgl. Anm. 7) für die Regierungszeit Traians und Hadrians herausgearbeitet hat.

Die These GROAGS von einer allgemeinen, dem Prokonsul nicht untergeordneten Befehlsgewalt der prokonsularen Legaten über das Militär in Senatsprovinzen ist auf jeden Fall unhaltbar und durch die beiden Diplome CIL XVI 67 und 128 nicht zu erhärten.

Unter der Voraussetzung, daß Octavius Antoninus tatsächlich kaiserlicher Statt-

²⁴ Ein kaiserlicher Legat zur Abhaltung eines Census in einer Senatsprovinz ist mir außer Terentius Gentianus nicht bekannt. Der in D. 950 genannte Torquatus Novellius Atticus nahm wahrscheinlich als Prokonsul der Narbonensis diese Aufgabe wahr (vgl. I. UNGER, a. O. 3 f.); doch sind die entscheidenden Stellen ergänzt: [*leg. a*] *d cens. accip. et dilect. et [proco]s. provinciae Narbon.*

²⁵ TH. MOMMSEN, RSt. II³ 1,255 f. Man kann aber kaum von einer „raschen Abberufung des Gentianus, der Trajan so nahe gestanden“ habe, sprechen (so L. PETERSEN, a. O. 160). Denn immerhin hat Hadrian den jungen Konsular noch etwa zweieinhalb Jahre in Makedonien belassen. Länger dauerte auch eine durchschnittliche Statthalterschaft nicht.

²⁶ RE XVII 1827; vgl. H. NESSELHAUF, CIL XVI p. 215; I. UNGER 58 sah in Gentianus möglicherweise einen konsularen Prokonsul analog zu P. Iulius Geminius Marcianus um 170 n Chr. (D. 1102). Nach H.-G. PFLAUM, Bonner Historia Augusta Colloquium 1968/69, Bonn 1970, 188, trat keine Änderung im Status der Provinz ein.

halter war, ist es interessant zu konstatieren, daß wir aus den Provinzen, die sonst dem Senat unterstanden, nur in einem Fall ein Diplom besitzen, und dies zu einem Zeitpunkt, als Makedonien unter kaiserliche Verwaltung gekommen war. Zweifels- ohne waren aber stets Auxiliareinheiten oder wahrscheinlicher nur Teile von ihnen in den Verwaltungsgebieten des Senats stationiert.²⁷ An eine substantiell andere Behandlung dieser Soldaten gegenüber denen in den kaiserlichen Provinzen etwa bei der Entlassung und Bürgerrechtsverleihung ist kaum zu denken. Als reine Hypothese, die nur im Rahmen einer umfassenden Arbeit über das Militär in den Senatsprovinzen der Kaiserzeit auf ihre Tragfähigkeit hin geprüft werden könnte, sei folgendes vorgeschlagen: Prinzipiell verblieben die Teile der Auxiliartruppen, die einem Prokonsul zur Verfügung gestellt wurden, im Verband des abordnenden Heeres, also beispielsweise eine Kohorte oder Teile einer Kohorte in Makedonien beim *exercitus Moesiae superioris*. Für alle Fragen des praktischen Einsatzes war der Prokonsul zuständig, doch Regelungen wie Beförderungen, schwere Bestrafungen, ehrenvolle Entlassungen und ähnliches fielen in die Kompetenz des kaiserlichen Legaten, zu dessen Heer die Einheit gehörte.²⁸ In den Diplomen erschiene dann eine Einheit oder ihre Teile nicht unter der Einsatzprovinz, sondern der offiziellen Standortprovinz. Sollte sich diese Hypothese als richtig herausstellen, wäre dies ein weiterer bedeutsamer Zug in der militärischen Entmachtung der Prokonsuln und des Senats.

²⁷ Vgl. nur E. RITTERLING, *Military Forces in the Senatorial Provinces*, JRS 17, 1927, 28 ff.

²⁸ So spricht etwa Traian in einem Brief an Plinius (ep. 10,78,3) mit Selbstverständlichkeit nur von Legaten, an die schwerere Vergehen ihrer Soldaten (offensichtlich beim Durchzug durch eine fremde Provinz) gemeldet werden müssen, aber nicht von Prokonsuln.